

Fall 1: **Verwaltungsakte?**

a. Schüler Peter Planlos (P), der in die 7. Klasse einer öffentlichen Schule geht, steht auf Kriegsfuß mit dem Fach Physik. Seine letzte Klassenarbeit in diesem Fach konnte gerade noch mit „mangelhaft“ bewertet werden. Die Eltern von P sind darüber sehr erbost, da sie dadurch die Zukunft ihres Sohnes gefährdet sehen. Deshalb möchten sie gegen diese Einzelbewertung gerichtlich vorgehen. Sie wollen eine bessere Bewertung erreichen. Die Eltern, beide namhafte Juristen, sind sich allerdings nicht ganz im Klaren darüber, ob es sich bei der Einzelnote um einen Verwaltungsakt handelt und deswegen eine Klage nach § 42 I VwGO zu erheben wäre.

b. Der Fluggesellschaft „Runter kommen Sie immer“ (F) wurde in den letzten Jahren ein Benutzungsrecht für den Flughafen Großsaarweiler eingeräumt. Aufgrund der wenigen Start- und Landeplätze und der vollen Auslastung des Flughafens wird der F durch den Flughafenkoordinator ein sog. „Slot“ für die kommende Saison verweigert.

Hinweis: „Slot“ ist das Recht, mit einem Flugzeug auf einem bestimmten Flughafen zu einer bestimmten Zeit starten und landen zu dürfen. Der Flughafenkoordinator ist eine jur. Person des Privatrechts; ihm ist vom Bundesminister für Verkehr die Aufgabe, den Flugverkehr in Deutschland zu koordinieren, als eine hoheitliche Aufgabe übertragen worden

Bearbeitervermerk: Nehmen Sie gutachterlich zu der Frage Stellung, ob es sich bei den Maßnahmen a. und b. um Verwaltungsakte i.S.d. § 35 S. 1 (S)VwVfG handelt. Gehen Sie bei **a.** davon aus, dass die Prüfungsordnung keine Aussagen zur VA-Qualität der Noten trifft.

Fall 2: **„Globalisierung? – Nein danke!“**

Am 30. Juni 2017 soll ein Gipfeltreffen der sieben Staats- und Regierungschefs der führenden Industrienationen abgehalten werden. Aufgrund der idyllischen Lage der saarländischen Stadt Großsaarweiler, unweit der französischen Grenze, wurde die Stadt als idealer Veranstaltungsort für dieses so wichtige Gipfeltreffen auserkoren. Die überschäumende Freude der Bürger Großsaarweilers über diese „Auszeichnung“ wird jedoch schnell getrübt. Etliche Globalisierungsgegner kündigen schon bald nach Bekanntgabe des Veranstaltungsortes massive Proteste gegen die „PR-Show der geldgierigen, gewissenlosen und korrupten Regierungschefs“ an. Der Landrat (L) des Landkreises St. Wendbert, dem die kreisangehörige Stadt Großsaarweiler angehört, fürchtet infolge dieser Ankündigung um den Ruf der Region und die Sicherheit der Gipfelteilnehmer und Bürger der Stadt Großsaarweiler.

L lässt daher in der „Großsaarweiler Zeitung“ vom 2. Juni 2017 Folgendes bekannt machen:

„Um den ungehinderten Ablauf des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der sieben führenden Industrienationen zu gewährleisten, werden am 30. Juni 2017 von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel in dem näher beschriebenen und auf der unten abgedruckten Karte gekennzeichneten Gebiet um den Ort des Gipfeltreffens in Großsaarweiler untersagt. Diese Anordnung gilt am 3. Juni 2017 als bekannt gegeben und kann mitsamt Begründung im Rathaus der Stadt Großsaarweiler eingesehen werden.“

Als der engagierte Globalisierungsgegner (G) am 2. Juni 2017, wie jeden Morgen, die Zeitung aufschlägt, ist er empört über diese Bekanntmachung des L. Er begibt sich sofort zu einem befreundeten Rechtsanwalt (R) und möchte von diesem wissen, ob das Versammlungsverbot gültig ist. G interessiert insbesondere, ob die Ankündigung in der „Großsaarweiler Zeitung“ denn überhaupt einen für ihn verbindlichen Verwaltungsakt und nicht eine Rechtsnorm darstelle. G stellt sich überdies die Frage, ob eine Ankündigung in der Zeitung für eine Bekanntgabe im Sinne des § 41 SVwVfG ausreichend war und ob er nicht zumindest vor der Bekanntmachung des Versammlungsverbotes hätte angehört werden müssen. Zudem sei überhaupt nicht klar ersichtlich, an wen sich das Versammlungsverbot richte, weshalb er an der Bestimmtheit der Maßnahme Zweifel habe.

Frage 1: Wäre eine Klage nach § 42 I 1. Alt. VwGO gegen das Versammlungsverbot statthaft?

Frage 2: Ist das Versammlungsverbot rechtmäßig ergangen?

Bearbeitervermerk:

Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot vorlagen. Die relevanten versammlungsrechtlichen Vorschriften befinden sich im Anhang. Weitere versammlungsrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.

Auszug aus dem Versammlungsgesetz

§ 15 VersG

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Auszug aus der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz

§ 1

Zuständige Behörden für die Durchführung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sind die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte. In unaufschiebbaren Fällen kann die Vollzugspolizei die notwendigen Maßnahmen treffen.